

Satzung des Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs e.V.

Gliederung	Seite
1. Grundlagen	
§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Finanzen	3
2. Mitgliedschaft	3
§ 5 Formen der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	
3. Organisation	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Selbsthilfegruppen	4
§ 11 Versammlung der Sprecher/Innen der Selbsthilfegruppen	5
§ 12 Delegiertenversammlung	5
§ 13 Kompetenzen der Delegiertenversammlung	5
§ 14 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten der Delegiertenversammlung	6
§ 15 Delegierte	6
§ 16 Vorstand	7
§ 17 Grundsätze der Vorstandsarbeit	8
§ 18 Geschäftsführer	8
§ 19 Schlichtungskommission	8
§ 20 Medizinischer Beirat	9
4. Rechtsweg und Inkrafttreten	9
§ 21 Schiedsklausel	9
§ 22 Inkrafttreten	9
Legende	9

Grundlagen

§ 1 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 14.12.2004 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs e.V.“ (im Folgenden ShB genannt).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine bundesweite Selbsthilfe-Organisation für an Harnblasenkrebs Erkrankte und deren Angehörige. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege.
- 2.2 Zweck des ShB ist es, die Öffentlichkeit über die Erkennung sowie die Behandlung von Harnblasenkrebs (im Folgenden Blasenkrebs genannt) und alle damit zusammenhängenden Probleme aufzuklären, den Selbsthilfedanken bei Betroffenen und ihren Angehörigen zu fördern und sie in ihrer Lebenssituation zu unterstützen und zu beraten.
- 2.3 Dem Vereinszweck entsprechend macht es sich der ShB zur Aufgabe:
 - a) Informationen über Blasenkrebs und alle damit zusammenhängenden Probleme einzuholen und zu verbreiten (z.B. durch Veranstaltungen, Print- und Internet-Medien sowie sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit),
 - b) die Früherkennung von Blasenkrebs sowie die Vielfalt und Qualität blasenkrebsbezogener Therapien einschließlich der onkologischen und funktionellen Nachsorge zu fördern und die Rechte der Betroffenen zu stärken,
 - c) den Zusammenschluss von Personen, die von Blasenkrebs betroffen sind, in örtlichen bzw. regionalen Selbsthilfegruppen zu fördern,
 - d) die Arbeit der dem ShB angehörenden Selbsthilfegruppen und ihrer regionalen Zusammenschlüsse zu koordinieren und durch Bereitstellung von Mitteln sowie Organisation von Erfahrungsaustauschen und Fortbildungsveranstaltungen zu unterstützen,
 - e) seine Mitglieder und die dem ShB angehörenden Selbsthilfegruppen und ihre regionalen Zusammenschlüsse in der Öffentlichkeit sowie gegenüber öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten.
- 2.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der ShB Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1, Satz 2, AO, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 2.5 Der ShB nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitssektor wahr und arbeitet mit gemeinnützig tätigen Krebs-Selbsthilfeverbänden zusammen.
- 2.6 Der ShB bewahrt seine Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber Firmen, Organisationen, Parteien, konfessionellen Vereinigungen und Institutionen. Hierzu hat sich der ShB eine „Selbstverpflichtungserklärung im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitssektor“ gegeben und erkennt die von den Krankenkassen geforderte „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der ShB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3.2 Der ShB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Die Mittel des ShB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen und die Auszahlung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG steht dem nicht entgegen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des ShB keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ShB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des ShB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ShB nach Abzug der Verbindlichkeiten an die „Deutsche Krebshilfe e.V.“, die es ihrerseits nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 4 Finanzen

- 4.1 Der ShB finanziert sich durch Spenden, Fördermittel und Sponsorengelder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 4.2 Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die regelmäßige Prüfung durch die Revisoren wird durch eine von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Finanzordnung geregelt.

12. Mitgliedschaft

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- 5.1 Der ShB hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- 5.2 Mit Aufnahme in den ShB unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des ShB und seiner Schiedsgerichtsbarkeit nach §19 der Satzung.
- 5.3 Ordentliches Mitglied kann jede von Blasenkrebs betroffene Person und maximal zwei Angehörige sein.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den ShB verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder von mindestens 20 Mitgliedern des ShB.
- 5.5 Außerordentliche Mitglieder können sein:
- a) Juristische und natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des ShB ideell und materiell zu fördern.
 - b) Blasenkrebs Selbsthilfegruppen. Die Gruppensprecher sind Hilfspersonen des ShB gemäß § 2.4 der Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des ShB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zeitnah. Die schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
- 6.2 Im Falle der Ablehnung ist diese grundsätzlich nicht zu begründen. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend.
- 6.3 Der Vorstand führt die Mitgliederliste als vertrauliches Dokument. Die Liste enthält mindestens den vollständigen Namen, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnummer, das Aufnahmedatum, den Mitgliedsstatus und – soweit zutreffend – die Zugehörigkeit zu einer Selbsthilfegruppe. Jedes Mitglied wird grundsätzlich dem Bundesland zugeordnet, in dem sich sein Hauptwohnsitz befindet. Gehört ein Mitglied einer Selbsthilfegruppe in einem anderen Bundesland an, kann es verlangen, dem Bundesland zugeordnet zu werden, in dem die Selbsthilfegruppe ihren Sitz hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds im Sinne des Vereinsrechts.
- 7.2 Die Rechte von Ehrenmitgliedern und von außerordentlichen Mitgliedern beschränken sich auf das Teilnahme- und Rederecht an der Delegiertenversammlung sowie auf das Recht, Auskünfte zu erhalten, Anträge zu stellen und die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit schriftlich begründetem Antrag zu verlangen, soweit mehr als 25 Prozent der gewählten Delegierten zustimmen.
- 7.3 Jedes Mitglied wirkt nach seinen Möglichkeiten an der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins mit.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - mit dem Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt
 - durch Auflösung oder Aufhebung bei einer juristischen Person oder einem Personenverband
 - durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein
- 8.2 Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung wirksam.
- 8.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. schwere Beleidigung eines anderen Vereinsmitglieds, Schädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit oder Zuwiderhandlung gegen die Zwecke und Aufgaben des ShB) kann der Vorstand des ShB ein Mitglied nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Dagegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung bei der Schlichtungskommission Widerspruch einlegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Entscheidung nicht mehr gerichtlich angefochten werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds. Mitglieder werden ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 8.4 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- 8.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren das Recht, das Vereinslogo sowie den Namen des Vereins oder dessen Kürzel „ShB“ in Verbindung mit ihrem Namen zu führen.

3. Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Schlichtungskommission
- der medizinische Beirat
- die Versammlung der Sprecher/innen der Selbsthilfegruppen

§ 10 Selbsthilfegruppen

- 10.1 Die Selbsthilfegruppen sind örtliche Zusammenschlüsse von Blasenkrebs betroffener Personen und deren Angehörigen bzw. Lebenspartner/innen. Sie dienen der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und sind Foren für Vorträge über Früherkennung, aktuelle Behandlungsmethoden, Rehabilitation und Nachsorge.
- 10.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6 sind die Selbsthilfegruppen außerordentliche Mitglieder des ShB und werden vom ShB unterstützt. Sie organisieren sich weitgehend selbst und wählen aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher/In, der/die die Treffen organisiert und den Kontakt mit dem ShB pflegt. Die Sprecher/Innen müssen ordentliches Mitglied des ShB sein und sind im Auftrag des ShB tätig.

§ 11 Versammlung der Sprecher/Innen der Selbsthilfegruppen

Um sich über die Arbeit der Selbsthilfegruppen zu informieren und über deren Probleme beraten zu lassen, lädt der Vorstand die Sprecher/Innen einmal jährlich zu einer Versammlung ein. Die Versammlung dient auch dem Erfahrungsaustausch der Sprecher/Innen untereinander. Die Versammlung kann Anträge an den Vorstand stellen.

§ 12 Delegiertenversammlung

- 12.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern in den einzelnen Bundesländern gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Vorstands als Delegierte kraft Amtes. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einberufung des Vorstands mindestens einmal im Jahr zusammen und ist offen für alle Mitglieder. Unabhängig davon hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mehr als 25 Prozent der Delegierten dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags erklären, ob er dem Verlangen entspricht oder nicht. Verweigert der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, steht dieses Recht den Antrag stellenden Delegierten gemeinschaftlich zu.
- 12.2 Termin und Ort der nächsten Delegiertenversammlung werden spätestens im 3. Quartal des Vorjahres festgelegt und allen Mitgliedern in der Vereinszeitschrift mitgeteilt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mit Schreiben per Briefpost oder E-Mail an die Delegierten durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Dem Schreiben sind beigefügt die Tagesordnung und sämtliche Beschlussvorlagen mit den zur Meinungsbildung erforderlichen Unterlagen. Wird dies versäumt, sind die Beschlussanträge wie die Anträge zu behandeln, die erst auf der Delegiertenversammlung gestellt werden, s.§ 12.3. Die Einladungsfrist beginnt am Tag nach dem Datum des Poststempels bzw. der Versendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem ShB bekannte Adresse gerichtet war.
- 12.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Der Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Delegiertenversammlung selbst gestellt werden, müssen mehr als 50 Prozent der anwesenden Delegierten zustimmen.
- 12.4 Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung von den anwesenden Delegierten gewählt. Die Delegiertenversammlung wird auf Grundlage einer von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung durchgeführt und protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung allen Delegierten zu übersenden. Die Mitglieder haben das Recht, bei der Geschäftsstelle des ShB eine Kopie anzufordern.

§ 13 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- b) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- c) die Entscheidung über die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds, die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr sowie die Entscheidung über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spendengeldern,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts,
- e) die Entlastung, Wahl und vorzeitige Abberufung des Vorstands,
- f) die Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder der Schlichtungskommission,
- g) die Genehmigung von Planstellen und die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und erforderlichenfalls weiterer Mitarbeiter auf Antrag des Vorstands,
- h) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des medizinischen Beirats auf Antrag des Vorstands,
- i) die Wahl von zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren,
- j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- k) die Entscheidung über alle sonstigen Anträge, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 14 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten der Delegiertenversammlung

- 14.1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Delegierten und die anwesenden Mitglieder des Vorstands als Delegierte kraft Amtes.
- 14.2 Jeder Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht der Delegierten kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 14.3 Die Delegiertenversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50 Prozent der Delegierten anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, schließt der Versammlungsleiter die Versammlung. Der Vorstand beruft unmittelbar danach eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung ein, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist im Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.
- 14.4 Die Delegiertenversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Anpassung des Vereinszwecks an den Wandel der Zeit und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen.
- 14.6 Der Beschluss über die grundlegende Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Delegierten. Die Zustimmung der nicht anwesenden Delegierten muss schriftlich erfolgen.
- 14.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand eine solche Stimmenmehrheit erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung.

§ 15 Delegierte

- 15.1 Die Delegierten vertreten die Mitglieder des ShB eines Bundeslandes in der Delegiertenversammlung. Sie werden von den ordentlichen Mitgliedern des betreffenden Bundeslandes für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Es wird die gleiche Anzahl

Ersatzdelegierter gewählt. Scheidet ein Delegierter innerhalb der Wahlperiode aus, so rückt ein Ersatzdelegierter aus demselben Bundesland nach.

- 15.2 a) Jedes ordentliche Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt.
b) Alle Mitglieder können Kandidaten für die Delegiertenwahl benennen.
- 15.3 Die Delegiertenwahl muss spätestens drei Monate vor der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung abgeschlossen sein. Die Durchführung obliegt dem Vorstand. Gewählt wird ein Delegierter pro 30 ordentliche Mitglieder eines Bundeslandes. Beträgt der Überhang mindestens 10 Mitglieder, kann ein weiterer Delegierter gewählt werden. In Bundesländern mit mindestens 10 aber weniger als 30 Mitgliedern kann ebenfalls ein Delegierter gewählt werden.
- 15.4 Für die Wahl der Delegierten gilt eine Wahlordnung. Sie wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 15.5 Sinkt die Anzahl der Delegierten in einem Bundesland durch Austritt, Krankheit oder Tod von Delegierten und kann der Verlust nicht durch Ersatzdelegierte dieses Bundeslandes ausgeglichen werden, ist eine außerordentliche Ergänzungswahl in diesem Bundesland auch innerhalb einer Wahlperiode möglich. Der zeitliche Abstand zur nächsten ordentlichen Delegiertenwahl muss mindestens ein Jahr betragen. Eine Ergänzungswahl wird auf Beschluss des Vorstands in Abstimmung mit den Gruppensprechern/Sprecherinnen des betreffenden Bundeslandes geplant. Die Durchführung ist in der Wahlordnung zur Wahl der Delegierten geregelt.

§ 16 Vorstand

- 16.1 Der Vorstand des ShB besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen dem ShB angehören, dürfen jedoch nicht in leitender Funktion für einen Personenverband im Sinne von § 5 Absatz 5a) tätig sein.
- 16.2 Die Kandidaten für die Vorstandswahl müssen in der Einladung zur Delegiertenversammlung, auf der die Wahl erfolgen soll, genannt werden. Über die Annahme später eingehender Wahlvorschläge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.3 Der Vorstand regelt die Stellvertretung des Vorsitzenden selbst.
- 16.4 Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des ShB berechtigt (Vorstand im Sinne des BGB). Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs im Innenverhältnis durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte im Wert von über zweitausend Euro bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 16.5 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt die nächste ordentliche Delegiertenversammlung die Neuwahl vor. Der Vorstand kann das Amt bis dahin kommissarisch besetzen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen durchgeführt werden, um eine Neuwahl des Vorstands vorzunehmen.
- 16.6 Dem Vorstand obliegt
 - a) die Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Vorbereitung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 - d) die Durchführung der Delegiertenwahl,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die schriftliche Dokumentation und die jährliche Überprüfung der Mitgliedschaften,
 - f) die Einwerbung finanzieller Mittel sowie deren Verwaltung und satzungsgemäße Vergabe nach einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Finanzordnung,

- g) die Vorlage und Erläuterung des Geschäftsberichts des Vorjahres, der aktuellen Geschäftssituation und des Haushaltsplan-Entwurfs für das Folgejahr in der Delegiertenversammlung,
 - h) die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung,
 - i) die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie redaktioneller Art sind oder von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden und den Sinn der beanstandeten Bestimmungen nicht wesentlich verändern.
- 16.7 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten. Sofern die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben es darüber hinaus nach Art und Umfang erfordert, kann er im Einzelfall auch Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen und ihnen Vertretungsvollmacht erteilen.
- 16.8 Zur Erfüllung seiner Aufgaben - insbesondere zur Weiterentwicklung des ShB - kann der Vorstand Landesbeauftragte bestellen und Fachgruppen einrichten. Die Leiter der Fachgruppen und die Landesbeauftragten erhalten Vertretungsvollmacht für ihr Aufgabengebiet und berichten regelmäßig an den Vorstand.
- 16.9 Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, dass für ehrenamtlich geführte Vereinsämter außerhalb des Vorstands und andere ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten für den Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt wird. Die näheren Bestimmungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 17 Grundsätze der Vorstandsarbeit

- 17.1 Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten.
- 17.2 Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Die Termine sind für das aktuelle Jahr im Voraus zu planen. Terminänderungen sind zügig zu vereinbaren. Einladung und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu versenden. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 17.3 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist gewahrt wurde und wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 17.4 Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail, Fax oder in einer Telefonkonferenz, deren Ergebnisse zu protokollieren sind, herbeigeführt werden. Zu ihrer Wirksamkeit muss nachgewiesen werden, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden. Beschlüsse per Fax oder E-Mail müssen einstimmig gefasst werden.
- 17.5 Ist ein Vorstandsmitglied aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, über längere Zeit gehindert, an der Vorstandsarbeit teilzunehmen, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuregelung weiter.
- 17.6 Die nähere Ausgestaltung der Vorstandsarbeit erfolgt durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 18 Geschäftsführer

- 18.1 Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben des Vorstands kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Bestellung und Abberufung erfolgen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands.
- 18.2. Der Geschäftsführer ist für seinen Aufgabenbereich sowie alle ihm durch Beschluss des Vorstands zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Seine Vertretungsmacht umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern es sich nicht um originäre Aufgaben des Vorstandes handelt.

- 18.3 Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstands sowie an der Delegiertenversammlung teil.
- 18.4 Der Geschäftsführer darf weder Mitglied des Vorstands noch in leitender Funktion für einen überregionalen Personenverband im Sinne von § 5, Abs. 5b) tätig sein.

§ 19 Schlichtungskommission

- 19.1 Der Schlichtungskommission obliegt die Wahrung bzw. Wiederherstellung des Vereinsfriedens und der Schutz der Vereinsexistenz. Sie ist gleichzeitig vereinsinterne Berufungsinstanz. Sie wird auf schriftlichen Antrag tätig bei Streitigkeiten
- a) zwischen dem ShB oder einem seiner Organe auf der einen Seite und einem oder mehreren Mitgliedern auf der anderen Seite,
 - b) zwischen oder innerhalb von Organen des ShB,
 - c) zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft sowie bei
 - d) Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit und/oder die Auslegung von Satzungsrecht oder Vereinsordnungen.
- 19.2 Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen ShB-Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand des ShB angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Schlichtungskommission.
- 19.3 Das Schlichtungsverfahren und sein Ergebnis werden protokolliert. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schlichtungskommission eine Empfehlung an die streitenden Parteien zum weiteren Vorgehen formulieren. Der/die Vorsitzende der Schlichtungskommission berichtet in der Delegiertenversammlung über die Tätigkeit der Kommission.

§ 20 Medizinischer Beirat

- 20.1 Dem medizinischen Beirat obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Gliederungen.
- 20.2 Dem Beirat können bis zu zehn Personen angehören, die auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung berufen werden. Die Abberufung von Beiratsmitgliedern durch die Delegiertenversammlung ist jederzeit möglich.
- 20.3 Dem Zweck des Beirats entsprechend sollen seine Mitglieder führende Vertreter des Gesundheitswesens und/oder Forscher bzw. Ärzte, insbesondere mit urologischem, gynäkologischem sowie psycho-onkologischem Tätigkeitsschwerpunkt sein.

4. Rechtsweg und Inkrafttreten

§ 21 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten im ShB nach § 19 ist die Schlichtungskommission vor Anrufung der Delegiertenversammlung bzw. der ordentlichen Gerichte zwingend einzuschalten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Legende:

Diese Satzung enthält die von der Delegiertenversammlung am 29.04.2016 in Bonn beschlossenen Änderungen.